

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 109 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Montag, 17. November 2025

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Berichtigung der Elften Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier Vom 08.09.2025	4
Berichtigung der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier Vom 08.09.2025	5
Promotionsordnung des Fachbereichs II Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier Vom 12.09.2025	6

Berichtigung der Elften Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier

Vom 8. September 2025

Aufgrund des Änderungsverlangens des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 22. Juli 2025, Az: 7211-0005#2025/0001-1501 15321, wird die Elfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 12. Mai 2025 (VerkBl. Nr. 105, S. 3) wie folgt berichtigt:

In den Änderungsbefehlen in Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Artikel 2 Nr. 1 und 3 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

Trier, 8. September 2025

Die Präsidentin der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

**Berichtigung der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe
der Universität Trier**

Vom 8. September 2025

Aufgrund des Änderungsverlangens des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 22. Juli 2025, Az: 7211-0005#2025/0001-1501 15321, wird die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 12. Mai 2025 (VerkBl. Nr. 105, S. 5) wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Änderungsbefehl vor Buchstabe a wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe a wird die Verweisung „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 GrundO“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GrundO“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe b wird die Verweisung „§ 20 Abs. 1 Nr. 3 GrundO“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GrundO“ und die Verweisung „§ 53a Abs. 3 Satz 2 GrundO“ durch die Verweisung „§ 21 a Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Nr. 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

Trier, 8. September 2025

Die Präsidentin der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Promotionsordnung des Fachbereichs II Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier

Vom 12.09.2025

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 23.04.2025 die folgende Promotionsordnung des Fachbereichs II Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 03.09.2025 genehmigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zuständige Gremien und Ausschüsse
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung
- § 6 Dissertation
- § 7 Betreuung der Dissertation und Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 8 Zulassungsantrag
- § 9 Zulassung
- § 10 Berichterstatte(r)in oder Berichterstatte(r)
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Beurteilung der Dissertation
- § 13 Auslage der Dissertation und Verfahren bei Einsprüchen
- § 14 Ablehnung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Durchführung der mündlichen Prüfung als Rigorosum
- § 17 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio
- § 18 Festlegung der Gesamtnote
- § 19 Versäumnis, Täuschung
- § 20 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 21 Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit
- § 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 23 Veröffentlichung der Dissertation
- § 24 Promotionsurkunde und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 25 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 26 Entziehung des Doktorgrades
- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Ehrenpromotion
- § 29 Einsichtsrecht
- § 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Promotion

- (1) Durch die Verleihung des Doktorgrades wird eine selbständige wissenschaftliche Leistung bescheinigt. Der Fachbereich II der Universität Trier promoviert zur Doktorin oder Doctrix oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Kandidatinnen können die weibliche (Doktorin oder Doctrix) oder die männliche Form des Titels wählen.
- (3) Der Fachbereich II kann für außergewöhnliche Leistungen auf den von ihm vertretenen Gebieten sowie an international anerkannte Persönlichkeiten des literarischen Lebens die Ehrendoktorwürde (Dr. phil. h. c.) verleihen.
- (4) Die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis sind im gesamten Promotionsverfahren von allen Beteiligten zu beachten.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, wahlweise in der Form eines Rigorosums oder einer Disputatio.
- (2) Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die ein Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung nach § 5 absolviert haben, ist die mündliche Prüfung nur in der Form einer Disputatio möglich.

§ 3 Zuständige Gremien und Ausschüsse

- (1) Verfahrensentscheidungen trifft der Rat des Fachbereiches II, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die die Bewertung der Promotionsleistungen betreffen, trifft der Prüfungsausschuss (§ 11).

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung zur Promotion ist einer der folgenden Abschlüsse in einem sprach-, literatur- oder medienwissenschaftlichen Fachgebiet:
 1. der Abschluss eines Masterstudienganges (MA, MEd, MSc) an einer deutschen Hochschule oder der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien,
 2. der Abschluss eines Hochschulstudiums von wenigstens 8 Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ oder „Master“ verliehen wird,
 3. der besonders qualifizierte Abschluss (Mindestnote 2,0) eines Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Diplom) in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung gemäß § 5,
 4. der besonders qualifizierte Abschluss (Mindestnote 2,0) der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, Realschulen Plus, Grund- (und Haupt-)schulen oder Berufsschulen in dem gewünschten Promotionsfach des Fachbereichs II gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung gemäß § 5 oder

5. der besonders qualifizierte Abschluss eines Bachelorstudiums (Mindestnote 2,0), in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung gemäß § 5.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Doktorandinnen und Doktoranden mit Hochschulabschlüssen zur Promotion zugelassen werden, die nicht in einem sprach-, literatur- oder medienwissenschaftlichen Fachgebiet erworben wurden. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage eines begründeten Antrages der Doktorandin oder des Doktoranden und der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. Die Dekanin oder der Dekan kann die Zulassung vom erfolgreichen Abschluss eines Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung gemäß § 5 abhängig machen.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(4) Die Teilnahme an gegebenenfalls angebotenen Kursen speziell für Graduierte oder Doktorandinnen oder Doktoranden ist fakultativ.

§ 5 Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung

(1) Durch das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber im selben Maße über die Qualifikation zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Doktorandin oder ein Doktorand nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Bachelorurkunde der Hochschule und ein Exemplar der Bachelorarbeit oder das Diplomzeugnis der Hochschule für angewandte Wissenschaften und ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen oder Realschulen plus oder Berufsschulen und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und
2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einem anderen Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung teilnimmt oder teilgenommen hat und dieses mit einer als „nicht bestanden“ eingestuften Leistung abgeschlossen hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. nicht über einen der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Abschlüsse verfügt,
2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung oder einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
3. bereits ein Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht vollständig vorgelegt hat.

(4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Zulassungsantrag und teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

(5) Der Fachbereichsrat bestimmt auf Empfehlung der designierten Betreuerin oder des designierten Betreuers einen Master-Studiengang aus dem Angebot der Studiengänge des Fachbereichs II, in dem die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Module mit insgesamt mindestens 20 und maximal 60 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren hat. Die Modulendnoten werden von den jeweiligen Lehrenden, bei denen Prüfungsleistungen erbracht wurden, schriftlich bestätigt und dem Dekanat vorgelegt. Das Endergebnis des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten. Durchschnittsnoten mit mehreren Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet. Das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

(6) Das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der einzelnen Modulnoten bei mindestens 2,0 (gut) liegt. Liegt es darunter oder ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, gilt ist das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung als nicht bestanden.

(7) Ist das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung im ersten Versuch nicht bestanden, kann eine einmalige Wiederholung erfolgen.

(8) Über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung stellt das Dekanat eine schriftliche Bestätigung aus, von der ein Exemplar im Dekanat verbleibt.

(9) Falls im Rahmen der für das Verfahren bestimmten Module mündliche Prüfungen zu absolvieren sind, kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an diesen teilnehmen; sie ist ggf. mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfungen zu unterrichten. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses.

(10) Für das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung gelten die §§ 5, 8, 11 Abs. 1 bis 3 und 6, §§ 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21 und 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier entsprechend, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(11) Die Bewertung der Prüfungen im Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Fachprüfungsordnung des gemäß Abs. 5 bestimmten Masterstudienganges.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine eigenständige Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers sein und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft darstellen.

(2) Das Thema der Dissertation muss nach Inhalt, Gegenstand und Methode einem oder mehreren der am Fachbereich II in Forschung und Lehre vertretenen wissenschaftlichen Bereiche zuzuordnen sein.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Für die Abfassung der Dissertation in englischer Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Weitere Ausnahmen kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers zulassen.

Wird eine Dissertation nicht vollständig in deutscher Sprache verfasst, so ist der Dissertation eine Zusammenfassung der fremdsprachlichen Teile in deutscher Sprache beizufügen und in die Dissertation einzubinden.

(4) Die Dissertation kann

1. in Form einer Monografie oder
2. in kumulativer Form eingereicht werden.

Die gewählte Form der Dissertation bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers.

(5) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei wissenschaftlichen Originalarbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen müssen. Diese Originalarbeiten stellen nach Bedeutung und Kohärenz einen einer Monografie entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis dar. Den Originalarbeiten ist eine Zusammenfassung voranzustellen, die einem wissenschaftlichen Übersichtsartikel gleichzustellen ist und folgenden Anforderungen genügt:

1. Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft,
2. Darstellung des inneren Zusammenhangs der Publikationen und
3. Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen.

Die Zusammenfassung soll einen Umfang von 15 bis 30 Seiten haben und kann in deutscher oder, sofern die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt, in englischer Sprache abgefasst werden. Bei in Co-Autorenschaft verfassten Arbeiten ist eine Angabe über die qualitativen (inhaltlicher Beitrag, insbesondere Konzeption, methodisches Vorgehen, Datenbearbeitung, Datenauswertung, Interpretation) und quantitativen individuellen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen. Diese Angabe ist durch die Berichterstattenden zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen. Sofern die zur Dissertation führenden Forschungsarbeiten in einer Arbeitsgruppe durchgeführt wurden, muss die Doktorandin oder der Doktorand in der kumulativen Dissertation die an den Forschungsarbeiten beteiligten Personen benennen und den eigenen Anteil an der Forschungsarbeit eindeutig dokumentieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren bereits Bestandteil einer anderen publikationsbasierten Dissertation ist, also beispielsweise in einem Fall als Erst- und in einem anderen Fall als Koautorenschaft gewertet wird, oder wenn eine geteilte Erstautorenschaft vorliegt.

Der kumulativen Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, welche Teile der Dissertation an welcher Stelle bereits veröffentlicht wurden. Eventuell auftretende urheberrechtliche Fragen sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu klären.

§ 7 Betreuung der Dissertation und Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Für die Anfertigung der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches II oder einer promovierten Leiterin oder einem promovierten Leiter einer Nachwuchsgruppe des Fachbereiches II ein Betreuungsverhältnis vereinbaren. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch nach Ablauf ihrer Amtszeit Betreuerinnen und Betreuer sein, wenn sie weiterhin hauptberuflich am Fachbereich II tätig sind. Der Fachbereichsrat kann auch promovierte Mitglieder des Fachbereichs II mit herausragenden wissenschaftlichen Leistungen als Betreuerin oder Betreuer zulassen. Er kann hierzu Stellungnahmen einholen. Es können weitere Betreuungsverhältnisse vereinbart werden. Für eine Dissertation sollen nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als zwei Betreuungsverhältnisse vereinbart werden. Für alle Betreuerinnen und Betreuer gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den in § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 beschriebenen Personenkreis.

(2) Jedes Betreuungsverhältnis ist von den Betreuenden zu bestätigen und von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation der Dekanin oder dem

Dekan anzuzeigen. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme als Doktorandin oder Doktoranden mit.

(3) In einer Betreuungsvereinbarung werden die Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses und die Anforderungen an die Doktorandin oder den Doktoranden während der Promotionstätigkeit geregelt. Die Betreuungsvereinbarung muss innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Promotion geschlossen werden und mindestens die in § 5 Absatz 1 der Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier aufgeführten Inhalte enthalten. In beiderseitigem Einvernehmen kann eine Höchstdauer für das Betreuungsverhältnis festgelegt werden. Eine Verlängerung in beiderseitigem Einvernehmen ist möglich. Mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses erlischt die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand.

(4) Die Betreuerinnen oder Betreuer sind dazu verpflichtet, für eine angemessene Beratung und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu sorgen. Zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer findet ein regelmäßiger Austausch über den Stand und die Perspektiven der Promotion statt. So ist die Betreuerin oder der Betreuer dazu verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Arbeiten an der Dissertation zu unterrichten. Die Doktorandin oder der Doktorand ist im Gegenzug dazu verpflichtet, sich an die vereinbarten Betreuungsmaßnahmen (z.B. Arbeitspläne, Vorträge, Gespräche, schriftliche Zwischenberichte) zu halten. Wird diesen Verpflichtungen nicht regelmäßig nachgekommen, kann der Rat des Fachbereiches II nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der Betreuerin oder des Betreuers das Betreuungsverhältnis für aufgelöst erklären. In diesem Fall erlischt auch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten gelöst werden. Die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu begründen. Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer den Fachbereich II, kann das Betreuungsverhältnis für längstens drei Jahre weiter bestehen. Über eine Verlängerung dieser Frist befindet auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Rat des Fachbereiches II. Mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses erlischt auch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

(6) Im Konfliktfall stehen sowohl den Doktorandinnen und Doktoranden als auch den Betreuerinnen und Betreuern das Graduiertenzentrum beratend sowie die Ombudspersonen der Universität Trier gemäß ihren satzungsgemäßen Aufgaben vermittelnd und schlichtend zur Verfügung.

§ 8 Zulassungsantrag

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches II schriftlich zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Titel der verfassten Dissertation,
2. bei der Wahl der mündlichen Prüfung in Form des Rigorosums die gewählten Prüfungsfächer,
3. die Vorschläge für die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter sowie die Prüferinnen oder Prüfer für die mündlichen Prüfungen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums (Studienbescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden),
2. Zeugnis der Hochschulreife einer anerkannten deutschen Schule oder ein anerkanntes gleichwertiges Zeugnis,
3. Lebenslauf mit Bildungsgang,

4. die Dissertation in drei gebundenen, technisch einwandfrei gedruckten Exemplaren sowie eine digitale Ausfertigung der Dissertation. Die digitale Ausfertigung muss in Form einer maschinell lesbaren PDF-Datei auf digitalem Datenträger oder auf anderem geeigneten Weg eingereicht werden.
5. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - die Dissertation selbst angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat,
 - die Dissertation als Prüfungsarbeit noch nicht für eine andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - mit der gleichen Abhandlung noch keinen Doktorgrad erworben hat,
 - mit der gleichen Arbeit noch keinen Doktorgrad zu erwerben versucht hat,
6. ggf. eine Liste mit den wissenschaftlichen Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers,
7. eine Erklärung der Doktorandin darüber, welche Form des akademischen Titels gewählt wird,
8. die Bestätigung des Betreuungsverhältnisses oder der Betreuungsverhältnisse.

Der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung dem Dekanat des Fachbereiches II vorzulegen. Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung richten sich nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Zulassung

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Zulassung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen holt sie oder er die Stellungnahme des Rats des Fachbereichs II ein.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Zulassungsantrag in jedem Stadium des Verfahrens zurücknehmen. Nimmt sie oder er ihn zurück, bevor die Gutachten über die Dissertation vorliegen, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Nimmt sie oder er ihn nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als abgelehnt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber sowie den Mitgliedern des Prüfungsausschusses schriftlich die Entscheidung über die Zulassung mit.

§ 10 Berichterstatterin oder Berichterstatter

(1) Zu Berichterstatterinnen oder Berichterstattern können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Habilitierte und promovierte Leiterinnen oder Leiter einer Nachwuchsgruppe, bestellt werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch nach Ablauf ihrer Amtszeit Berichterstatterin und Berichterstatter sein, wenn Sie weiterhin hauptberuflich am Fachbereich II tätig sind. Der Fachbereichsrat kann auch promovierte Mitglieder des Fachbereichs II mit herausragenden wissenschaftlichen Leistungen als Betreuerin oder Betreuer zulassen. Er kann hierzu Stellungnahmen einholen. Nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Promotion bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei, höchstens aber drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Beurteilung der Dissertation. Von den Berichterstatterinnen oder den Berichtstattern muss mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter dem Fachbereich II angehören. Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss hauptberuflich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Universität Trier tätig sein.

Im Falle einer kumulativen Dissertation darf mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter bei keiner der eingereichten Originalarbeiten Koautorin oder Koautor sein.

(2) Bei interdisziplinären Dissertationen können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch Mitglieder anderer Fachbereiche, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 erfüllen, zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin oder der Dekan.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden können auch zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen,
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, wenn sie weiterhin hauptberuflich an einem anderen Fachbereich der Universität oder einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule tätig sind, sowie
3. Mitglieder von Hochschulen aus dem Ausland, die über eine nicht formal nachgewiesene, aber gleichwertige Qualifikation wie der in Abs. 1 Satz 1 beschriebene Personenkreis verfügen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Qualifikation trifft die Dekanin oder der Dekan.

(4) Mitglieder, die aus dem Fachbereich II ausgeschieden sind, können nach ihrem Ausscheiden für eine Übergangszeit von drei Jahren weiterhin Berichterstatterin oder Berichterstatter sowie Prüferin oder Prüfer im Sinne dieser Ordnung sein. Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds kann der Fachbereichsrat die genannte Übergangszeit verlängern.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Die Betreuerin oder der Betreuer nach § 7 Abs. 1 dieser Promotionsordnung ist – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – gleichzeitig Berichterstatterin oder Berichterstatter. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin oder der Dekan.

(7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber mit, wer als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellt ist.

(8) Kooperative Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen sind möglich. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat. Für kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften gilt § 34 Abs. 7 HochSchG.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Promotion bestellt die Dekanin oder der Dekan den Prüfungsausschuss.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
2. mindestens zwei, höchstens aber drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gemäß § 10,
3. zwei Prüferinnen oder Prüfer bei einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputatio oder je eine Prüferin oder ein Prüfer für jedes Prüfungsfach bei einer mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums. Die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. Für die Prüferinnen und Prüfer gelten die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3.

(3) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann ihn einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches II übertragen.

(4) Die Bestellung als Berichterstatterin oder Berichterstatter schließt die Bestellung als Prüferin oder Prüfer nicht aus. Das vorsitzende Mitglied kann weder Berichterstatterin oder Berichterstatter noch Prüferin oder Prüfer sein.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung legt jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter ein Gutachten vor und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und versieht diese mit einem Prädikat (Note). Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können einvernehmlich vor Abgabe ihrer Gutachten nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine Umarbeitung innerhalb einer von ihnen zu setzenden Frist verlangen. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht vor, gehen die Gutachterinnen oder Gutachter bei der Beurteilung von der ursprünglichen Fassung der Dissertation aus. Für die Beurteilung der Dissertation gelten folgende Noten:

ausgezeichnet – summa cum laude	0,8
sehr gut – magna cum laude	1
gut – cum laude	2
ausreichend – rite	3
nicht ausreichend – non rite	4.

Die Note „non rite - 4“ bedeutet eine Ablehnung der Arbeit gemäß § 14.

Aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsziffern der Gutachten, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung, ergibt sich folgendes Urteil über die Dissertation:

Bei einem Notendurchschnitt:

unter 1,0 = summa cum laude
von 1,00 bis 1,49 = magna cum laude
von 1,50 bis 2,49 = cum laude
von 2,50 bis 3,49 = rite
ab 3,50 = non rite.

Bei der Erstellung der Gutachten ist der Einsatz von generativen Modellen unzulässig. Zur Begutachtung bereitgestellte Unterlagen dürfen nicht als Eingabe für generative Modelle genutzt werden. Die Dissertation kann mittels geeigneter Software auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern für die Annahme empfohlen ist und innerhalb der Auslagefrist kein Einspruch erfolgt.

(3) Empfehlen nicht alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation oder weichen die Noten der Gutachten um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstattenden eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter. Die weitere Berichterstatterin oder der weitere Berichterstatter kann auch einer anderen Hochschule angehören und muss das Fachgebiet, in dem die Dissertation eingereicht wurde, in Forschung und Lehre vertreten; sie oder er übermittelt ihr oder sein Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten. In die Endnote der Dissertation gehen alle Gutachten mit der gleichen Gewichtung ein. Die Dissertation ist angenommen, wenn nicht mindestens zwei

Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) die Annahme nicht empfehlen und innerhalb der Auslagefrist kein Einspruch erfolgt.

(4) Die Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) können der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftliche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation machen.

(5) Die Note der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von dem Dekan oder der Dekanin unverzüglich schriftlich mitgeteilt, ebenso wie eventuelle Auflagen der Berichterstatte(r)innen oder der Berichterstatte(r) für die Veröffentlichung der Dissertation.

§ 13 Auslage der Dissertation und Verfahren bei Einsprüchen

(1) Die Dissertation und die Gutachten sind nach Annahmeermpfehlung mindestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung im Dekanat auszulegen. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, den Habilitierten und den hauptamtlich lehrenden Promovierten aller Studienfächer des Fachbereiches II und ggf. den Vertreterinnen oder Vertretern weiterer betroffener Fächer anderer Fachbereiche in geeigneter Form mit, in welcher Frist die Dissertation und die Gutachten eingesehen werden können.

(2) Geht innerhalb der Auslagefrist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches II oder ggf. von einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Fachbereiches weiterer betroffener Fächer ein begründetes Sondervotum bei der Dekanin oder dem Dekan ein, das die Ablehnung der Dissertation oder eine andere Bewertung vorschlägt, so fordert die Dekanin oder der Dekan die Berichterstatte(r)innen oder die Berichterstatte(r) zu Stellungnahmen auf, die innerhalb von zwei Wochen vorzulegen sind. Danach liegen Dissertation, Gutachten, Sondervotum und Stellungnahmen erneut zwei Wochen aus. Danach berät der Fachbereichsrat über den Einspruch. Ist keine Einigung zu erzielen, wird eine weitere Berichterstatte(r)in oder ein weiterer Berichterstatte(r) bestellt. Danach entscheiden die Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) mit Mehrheit über eine andere Bewertung der Dissertation. Ist die mehrheitliche Einigung nicht möglich, wird die Note gemäß den Rundungsregeln des § 12 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten gebildet.

§ 14 Ablehnung der Dissertation

(1) Ist eine Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung „nicht bestanden“ abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(2) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist eine einmalige Wiederholung einer Dissertation mit einem neuen Thema in einem neu eingeleiteten Prüfungsverfahren zulässig. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden in dem Bescheid nach Abs. 1 Satz 2 mit.

(3) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereiches II.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Wahl der Doktorandinnen oder Doktoranden in der Form eines Rigorosums oder in der Form einer Disputatio. Doktorandinnen oder Doktoranden, die das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung gemäß § 5 absolviert haben, können die mündliche Prüfung nur in der Form einer Disputatio ablegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für

den ordnungsgemäßen Ablauf. Die mündliche Prüfung soll in deutscher Sprache stattfinden. Vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen, ist auch die Verwendung einer Fremdsprache erlaubt. Werden Themen aus einer der fremdsprachigen Philologien behandelt, so ist – vorausgesetzt, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmt – auch die zeitweilige Verwendung der betreffenden Fremdsprache erlaubt.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand und die Prüferinnen oder die Prüfer sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte teilnahmeberechtigt. Auf Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG teilnahmeberechtigt. Das Anwesenheitsrecht der Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten nach § 72 Abs. 4 HochSchG erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses. Die mündliche Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Anträge auf Fristverlängerungen müssen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan gerichtet werden. Über Fristverlängerungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) In der mündlichen Prüfung in der Form eines Rigorosums soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er imstande ist, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu beurteilen, und dass sie oder er auch mit anderen Gebieten ihres oder seines wissenschaftlichen Bereiches als dem der Dissertation vertraut ist. Ferner soll das Rigorosum erweisen, dass die Doktorandin oder der Doktorand Fachinhalte und Kategorien ihrer oder seiner Prüfungsfächer so weit beherrscht, dass sie oder er zu einer kompetenten Diskussion begrenzter Bereiche fähig ist.

(4) In der mündlichen Prüfung in der Form einer Disputatio soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen des entsprechenden wissenschaftlichen Bereiches zu beurteilen und zu diskutieren, und darüber hinaus mit zentralen Themen des Fachgebietes vertraut ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan es mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden gestatten, dass einzelne Mitglieder des Prüfungsausschusses durch ein Videokonferenzsystem oder eine vergleichbare Technik zur mündlichen Prüfung zugeschaltet werden. Die Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden muss in schriftlicher Form vorliegen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Im Fall eines Verbindungsausfalls oder sonstigen nicht unerheblichen technischen Problems wird die mündliche Prüfung unterbrochen. Ist die Beseitigung des Problems innerhalb von 30 Minuten nicht möglich, so wird die mündliche Prüfung abgebrochen und es wird zeitnah ein neuer Termin festgesetzt.

§ 16 Durchführung der mündlichen Prüfung als Rigorosum

(1) Die mündliche Prüfung in der Form eines Rigorosums erfolgt in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern. Als Prüfungsfächer können Fächer gewählt werden, die am Fachbereich II professoral vertreten sind. In Ausnahmefällen können auch Fächer anderer Fachbereiche zu Prüfungsfächern gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

(2) Das Rigorosum erfolgt in Form getrennter Teilprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

(3) Die zeitliche Dauer des Rigorosums umfasst im Hauptfach eine Stunde, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Frageberechtigt sind in jeder Prüfung alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes. Rederecht haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand. Das vorsitzende Mitglied leitet die Prüfung.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis des Rigorosums ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung vermerkt und von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer zu unterzeichnen ist. Die Protokollantin oder der Protokollant muss ein promoviertes oder habilitiertes Mitglied des Fachbereiches, in dem das Prüfungsfach angesiedelt ist, sein.

(6) Das Rigorosum ist fachbereichsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht widerspricht. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt der jeweiligen Fachprüferin oder dem jeweiligen Fachprüfer. Die Bewertung wird unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Prüfung vorgenommen. Es sind folgende Bewertungsstufen zu verwenden:

ausgezeichnet – summa cum laude	0,8
sehr gut – magna cum laude	1
gut – cum laude	2
ausreichend – rite	3
nicht ausreichend – non rite	4.

Das Rigorosum ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Fach mindestens die Note „ausreichend – rite“ erhalten. Die Ergebnisse werden der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Wunsch nach jeder Einzelprüfung mitgeteilt.

§ 17 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio

(1) Die mündliche Prüfung in der Form einer Disputatio besteht aus einem maximal 20-minütigen Vortrag über die Haupteergebnisse und Forschungsmethoden der Dissertation und einer anschließenden Prüfung, überwiegend über zentrale Themen des Fachgebietes, in dem die Dissertation angesiedelt ist. Hierbei soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er ihr oder sein Themenfeld methodisch und sachlich vertieft beherrscht.

(2) Die zeitliche Dauer der Disputatio beträgt insgesamt 90 Minuten.

(3) Über die Disputatio ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Die Protokollantin oder der Protokollant muss ein promoviertes oder habilitiertes Mitglied des Fachbereiches II sein.

(4) Die Disputatio ist fachbereichsöffentlich. Nicht dem Fachbereich II angehörende Personen können bei Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und einstimmiger Zustimmung des Prüfungsausschusses während der Disputatio anwesend sein. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses. Rederecht haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand. Frageberechtigt sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes.

(5) Die Bewertung obliegt den Prüferinnen und Prüfern. Die Bewertung wird nicht öffentlich unmittelbar im Anschluss an die Disputatio vorgenommen. Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine gemeinsame Note. Es sind folgende Bewertungsstufen zu verwenden:

ausgezeichnet – summa cum laude	0,8
sehr gut – magna cum laude	1
gut – cum laude	2
ausreichend – rite	3
nicht ausreichend – non rite	4.

Ist eine Einigung nicht zu erzielen, erfolgt eine selbständige Bewertung der Prüfung durch beide Prüferinnen oder Prüfer. Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferinnen und Prüfer, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung, ergibt sich in diesem Fall folgendes Urteil über die mündliche Prüfung:

Bei einem Notendurchschnitt:

unter 1,0 = summa cum laude
von 1,00 bis 1,49 = magna cum laude
von 1,50 bis 2,49 = cum laude
von 2,50 bis 3,49 = rite
ab 3,50 = non rite.

Die Disputatio ist bestanden, wenn die Leistung mindestens die Note „ausreichend – rite“ erhält. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Wunsch im Anschluss an die Disputatio mitgeteilt.

§ 18 Festlegung der Gesamtnote

(1) Nach der erfolgreichen Absolvierung aller Teilleistungen legt der Prüfungsausschuss sodann die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Ergeben sich Bruchteile bis einschließlich 0,49 bei der Endnote, so wird die bessere Note vergeben. Fand die mündliche Prüfung in der Form eines Rigorosums mit mehr als einer Teilprüfung statt, so ergibt sich die Gesamtnote der mündlichen Prüfung bei zwei Hauptfächern aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen. Bei Prüfungen in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern beträgt die Gewichtung für die Note 50% für die Hauptfachprüfung und je 25% für die beiden Nebenfachprüfungen.

(2) Die beiden Teilnoten für die Dissertation und den bestandenen mündlichen Prüfungsteil gehen ggf. als gebrochene Zahlen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Ergeben sich Bruchteile bis einschließlich 0,49 bei der Endnote, so wird die bessere Note vergeben.

Das Gesamturteil lautet:

- summa cum laude
- magna cum laude
- cum laude
- rite.

Bei einem Notendurchschnitt von $< 1,0$ ist das Prädikat „summa cum laude“ zu vergeben, vorausgesetzt, dass die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

Im Übrigen wird die Gesamtnote nach folgenden Regeln gebildet:

1,00 bis 1,49 = magna cum laude
1,50 bis 2,49 = cum laude
2,50 bis 3,49 = rite
ab 3,50 = non rite.

(3) Die Gesamtnote wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der Beratung des Prüfungsausschusses im Anschluss an die Disputatio oder die letzte Teilprüfung des Rigorosums mitgeteilt.

§ 19 Versäumnis, Täuschung

(1) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zum festgesetzten Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht und liegen wichtige Gründe für das Versäumnis nicht vor, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Falls die Entschuldigung anerkannt wird, gilt die neu festzusetzende Prüfung nicht als Wiederholung.

(2) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand die Bewertung der Dissertation oder das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „non rite“.

§ 20 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung insgesamt oder teilweise nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Die Wiederholung erstreckt sich nur auf das Fach oder die Fächer, die nicht bestanden sind. Ein Wechsel von einem Rigorosum zu einer Disputatio oder umgekehrt ist nicht gestattet.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Über einen späteren Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Die Frist darf zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Für die Wiederholung der nicht bestandenenen mündlichen Prüfung ist schriftlich ein Gesuch bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches II zu stellen.

(4) Wird die mündliche Prüfung nicht innerhalb der bestimmten Frist wiederholt oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ abgeschlossen.

(5) Wird die Wiederholungsprüfung von der Doktorandin oder dem Doktoranden unentschuldigt versäumt, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ abgeschlossen.

§ 21 Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit

(1) Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Attestes eines von

der Hochschule benannten Facharztes oder Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(2) Die Belange von Kandidatinnen und Kandidaten mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn

1. auch an der ausländischen Fakultät für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich ist,
2. mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Rat des Fachbereiches II zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Promotionsordnung mit Ausnahme von § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 1, §10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung muss innerhalb eines Jahres nach der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand des Fachbereiches II gestellt werden.

(3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(4) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf und ob und in welcher Sprache Zusammenfassungen erforderlich sind.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b zu nennen. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Fakultät muss über eine gleichwertige Qualifikation wie der in § 7 Abs. 1 beschriebene Personenkreis verfügen.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Diesem gehören mindestens an:

1. die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,

2. die beiden Betreuerinnen oder Betreuer,
3. ggf. eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter sowie weitere Prüferinnen oder Prüfer.

(7) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der ausländischen Fakultät bewertet werden. Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 7 oder § 17 Abs. 6 dieser Promotionsordnung bewertet werden. Die Ergebnisse werden mitgeteilt und in der Urkunde ausgewiesen.

(8) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs II der Universität Trier mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 24 Abs. 2 dieser Promotionsordnung entsprechen.

(9) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1 dieser Promotionsordnung) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Abs. 8 nicht zulässig, so muss

1. aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
2. in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs II der Universität Trier mit der ausländischen Fakultät handelt. Der Hinweis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan.

(10) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind sechs Exemplare der veröffentlichten Dissertation an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier abzuliefern.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in der von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter zur Genehmigung vorzulegen. Die Druckgenehmigung ist der Dekanin oder dem Dekan von der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzuleiten.

(2) Die Dissertation ist als Buch, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder als Online-Dokument zu veröffentlichen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches II zur Weiterleitung an die Universitätsbibliothek abzuliefern

1. fünf Exemplare in Buchform (Druck oder Photoreproduktion) zum Zwecke der Verbreitung und Versendung durch die Universitätsbibliothek an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen, oder
2. fünf Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
3. fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird (Nachweis durch Vorlage des Verlagsvertrags), oder
4. fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
5. fünf Exemplare und einen Vertrag mit einem Verlag über eine „print-on-demand“ oder Open Access-Veröffentlichung. Die Verlegerin oder der Verleger muss eine Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren der Dissertation für mindestens zwei Jahre zusichern (Nachweis durch schriftliche Erklärung der Verlegerin oder des Verlegers).

(4) Zusätzlich zu den Pflichtexemplaren gemäß Absatz 3 ist ein Exemplar der Dissertation zum Verbleib im Dekanat einzureichen.

(5) Bei der Veröffentlichung muss erkennbar sein, dass es sich um eine Dissertation aus dem Fachbereich II der Universität Trier handelt.

(6) Angemessene Verlängerungen der Frist gemäß Abs. 3, die bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches II schriftlich zu beantragen sind, können in begründeten Fällen gewährt werden. Über die Fristverlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 24 Promotionsurkunde und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die oder der Promovierte erhält eine Urkunde mit den Siegeln der Universität und des Fachbereiches II, der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches II und dem Datum der mündlichen Prüfung, wenn sie oder er die Pflichtexemplare gemäß § 23 Abs. 3 dieser Promotionsordnung abgeliefert hat.

(2) In die Promotionsurkunde ist der Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat und die Bezeichnung des Doktorgrades aufzunehmen.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 25 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des Rates des Fachbereiches II für ungültig erklärt werden.

Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

1. sich die oder der Promovierte zu dessen Erlangung der Täuschung bedient hat,
2. sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte durch schuldhaftes Handeln zu Irrtümern bei der Entscheidung der zuständigen Gremien beigetragen hat, die zu unberechtigten Vorteilen bei der Erlangung des Doktorgrades führten,
3. die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Der den Entzug des Doktorgrades feststellende Beschluss ist mit den entscheidungsrelevanten Gründen zu versehen und der oder dem Promovierten unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen.

(2) In Promotionsangelegenheiten ist der Rat des Fachbereiches II die Widerspruchsinstanz.

§ 28 Ehrenpromotion

(1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereiches II gestellt werden.

(2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 3 dieser Promotionsordnung in der Person der oder des Vorgeschlagenen erfüllt sind.

(3) Die Ehrenpromotion setzt den Beschluss des Rates des Fachbereiches II voraus. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates und die Mehrheit in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder dem Dekan durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in welcher die herausragenden Leistungen der zu ehrenden Person gewürdigt werden.

§ 29 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Mit Zustimmung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erhält sie oder er Kopien der Gutachten.

(2) Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft; zugleich tritt die Promotionsordnung vom 15. August 2017 (VB Nr. 50, S.4.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2020 (VB Nr. 71, S.31) außer Kraft.

(2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ein Betreuungsverhältnis vereinbart haben oder bereits zur Promotion zugelassen sind, besteht folgende Wahlmöglichkeit:

1. Das Promotionsverfahren wird nach der Promotionsordnung vom 15. August 2017, zuletzt geändert am 30. Juli 2020, beendet. Dieser Fall tritt ein, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nichts unternimmt.
2. Die Doktorandin oder der Doktorand erklärt gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich, dass sie oder er das Prüfungsverfahren nach der neuen Ordnung beenden will. In diesem Fall wird das Promotionsverfahren nach der neuen Ordnung beendet.

Trier, den 12.09.2025

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger